

Zusatzwarenverordnung

Rechtsverordnung über die zusätzliche Zulassung bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten der Stadt Velbert

§ 1

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs im Sinne des § 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung sind:

1. Getrocknete, gebackene, geräucherte, eingekochte oder konservierte Fleisch- oder Fischwaren,
2. Süßwaren,
3. Arbeitskleidung, Textil- und Kurzwaren (keine Bettwäsche, Jacken, Anzüge, Kleider, Kostüme, Mäntel, Teppiche oder andere Fußbodenbeläge),
4. Porzellan-, Keramik-, Töpfer-, Glas-, Metall-, Emaille- und Kunststoffwaren, soweit es sich um Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs handelt,
5. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel (keine Kosmetikwaren),
6. Besen, Bürsten- und Korbwaren.

§ 2

Inkrafttreten

Letzte berücksichtigte Änderung:
Satzung vom 27.05.1999